## Dresdner Amtsblatt

## Elektronische Ausgabe

Nr. e26-03-2024 7. März 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben "Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnräumen mit Einbringung einer Dachterrasse, nachträgliche Beantragung für Anbau von Balkonen und Fassadenänderungen"

Frühlingstraße 9; Gemarkung Neustadt; Flurstück 1628 d

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 22. Februar 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/03610/23 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnräumen mit Einbringung einer Dachterrasse, nachträgliche Beantragung für Anbau von Balkonen und Fassadenänderungen

auf dem Grundstück:

Frühlingstraße 9;

Gemarkung Neustadt, Flurstück 1628 d

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

- (2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.
- (4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung  $aufgef \ddot{u}hrten\,und\,mit\,der\,Genehmigung\,ausgefertigten\,Bauvorlagen.$ Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

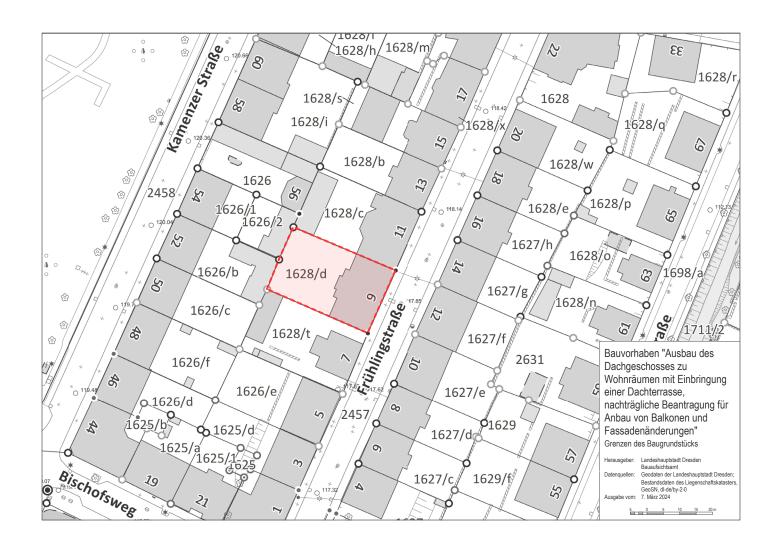
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30,01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 7. März 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Seite 1 von 2 www.dresden.de/amtsblatt



Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe

Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Telefon (03 51) 4 88 23 90 Telefax (03 51) 4 88 22 38 E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

 $Barbara\,Knifka, kommissarische\,Amtsleiter in$ 

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt